



Elektronisches Amtsblatt 51/2025

vom 17.12.2025

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen

Wustawki k změnje zawodnych wustawkow Němsko-Serbskeho ludoweho džiwadła Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) n der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2025 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen

Die Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird neugefasst:

„Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.“

2. § 6 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Theaterleitung gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.“

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

3. § 7 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Aufgrund der Spezifität des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters als einzigen professionellen zweisprachigen Theater in Deutschland ist zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters eine "Stellvertretung für sorbisches Theater" einzusetzen. Diese Stellvertretung kann von bis zu zwei Personen wahrgenommen werden und wird durch den Intendanten aus dem Kreis der Bediensteten des Theaters widerruflich berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 11.12.2025

Udo Witschas
Landrat

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

Wustawki k změnje zawodnych wustawkow Wokrjesnej hudźbnej šule / Wokrjesnej ludowej uniwersity Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) gemäß Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2025 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

Die Betriebssatzung der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird neugefasst:

„Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.“

2. § 8 Absatz 4 wird neugefasst:

„Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht erreichen.“

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 11.12.2025

Udo Witschas
Landrat

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 09.12.2025 die Genehmigung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, baulichen Nebenanlagen sowie Einfriedung in 02979 Elsterheide OT Neuwiese, Gemarkung Neuwiese Flur 10 Flurstücke 30/2, 31/3, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37/3, 39/3, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/3, 62/3, 63/2, 65/2, 67, 68/1, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88 und Gemarkung Neuwiese Flur 2 Flurstücke 18/3, 24/1, 28/1, 40/1, 90 (Az. 632.20251579).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung beinhaltet auch die denkmalschutzrechtliche Zustimmung.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die

Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Nutzungsänderung / Umbau / Sanierung einer Gewerbeimmobilie zum Backwarenverkauf inklusive Produktion in Wittichenau genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 15.12.2025 die Genehmigung zur Nutzungsänderung / Umbau / Sanierung einer Gewerbeimmobilie zum Backwarenverkauf inklusive Produktion in 02997 Wittichenau, Saalauer Str. 23, Gemarkung Wittichenau Flur 7, Flurstück 379/6 (Az. 632.20250852).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E12 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Neubau Milchviehstall mit 330 Tierplätzen, Techniktrakt und Triftweg in Radeberg genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 03.12.2025 die Genehmigung zum Neubau eines Milchviehstalls mit 330 Tierplätzen, Techniktrakt und Triftweg in Radeberg OT Großermannsdorf Bischofsweg 30, Gemarkung Großermannsdorf, Flurstück 521/12 (632.20251904)

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Für den Neubau eines Milchviehstalls mit 330 Tierplätzen einschließlich Techniktrakt und Triftweg wird die Baugenehmigung erteilt.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die

Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische_kommunikation.php

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57 0 1917 Kamenz, Zimmer E09 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 72 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigung)
- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Oßling

Gemarkung, Flurstücke:

- Döbra: 1/a, 2/1, 3/1, 3/3, 3/b, 3/c, 3/d, 4/a, 5/a, 6, 6/c, 7, 8, 8/c, 9, 11/1, 12/6, 13/a, 16/1, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 23/a, 26, 27/1, 34/a, 34/b, 36/a, 37/1, 39/4, 54/1, 54/2, 58/1, 60/3, 60/4, 60/b, 60/c, 64, 64/a, 185/a, 185/c, 207/1, 207/2, 207/3, 207/c, 207/d, 210, 211/2, 316/1, 335/1, 335/2, 335/3, 335/6, 340, 342/1, 363/1, 404, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/c, 406/1, 413/3, 413/d, 455

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 06.01.2026 bis zum 05.02.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 15.12.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2023 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss des Kreistages Bautzen zur DS 4/0103/25

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Thema: Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater mit einer Bilanz-summe in Höhe von 13.152.131,63 EUR wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresgewinn gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 01.01.-31.12.2023 in Höhe von 163.542,69 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

Mit der Jahresabschlussprüfung war die Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bautzen beauftragt (Beschluss Kreistag vom 25.09.2023).

Dem Jahresabschluss vom 31.12.2023 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 ist mit Datum 23.12.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Steinebach erteilt worden, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Deutsch-Sorbsche Volkstheater Bautzen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbschen Volkstheater Bautzens für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen

Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität

Wir verweisen auf die Angaben zur Annahme der Fortführung der Unternehmensaktivität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Anhang und die Angaben in Anlage 7 im Lagebericht, in der die Betriebsleitung darlegt, dass der Bestand des Eigenbetriebes von der Gewährung ausreichender Zuschüsse abhängig ist. Damit wird auf das Bestehen von wesentlichen Unsicherheiten hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können und die bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolo-

sen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

02625 Bautzen, den 23. Dezember 2024

Treuhand-Gesellschaft
Dr. Steinebach & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gezeichnet:
Dipl.Ing. Martin Steinebach
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2023 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 05.01.2026 – 13.01.2026 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625, während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anlage 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Werte in EUR

		IST 2023	IST 2022
1. Feststellung des Jahresabschlusses			
1.1.	Bilanzsumme	13.152.131,63	13.081.604,78
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	10.506.891,64	10.399.191,67
	- das Umlaufvermögen	2.644.888,79	2.682.005,01
	- Rechnungsabgrenzungsposten	351,20	408,10
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	4.554.363,64	4.390.820,95
	- Sonderposten mit Rücklageanteil	7.539.226,49	7.659.969,09
	- die Rückstellungen	441.420,00	398.520,00
	- die Verbindlichkeiten	617.121,50	632.294,74
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
1.2.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	163.542,69	-24.179,70
1.2.1.	Summe der Erträge	9.545.472,00	8.808.562,28
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	9.381.929,31	8.832.741,98
2. Behandlung des Jahresgewinns/-verlust			
2.1.	Bei einem Jahresgewinn		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
	b) zur Einstellung in Rücklagen		
	c) zur Abführung an den Hh des Kreises		
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	163.542,69	
2.2.	bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		24.179,70

	b) aus dem Hh des Kreises auszugleichen		
	c) auf neue Rechnung vorzutragen		
	d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		

Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2021 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Beschluss zur DS 4/0105/25

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 798.253,56 EUR festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 111.397,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Mit der Jahresabschlussprüfung war die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 ist mit Datum vom 05. August 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer Herr Donat erteilt worden, der hier wiedergeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen, Bautzen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule Bautzen, Kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen, Bautzen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule Bautzen, Kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Dresden, den 08. August 2024

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Donat
Wirtschaftsprüfer“

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2021 der Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen liegt in der Zeit vom 05.01.2026 – 13.01.2026 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2024

Der Kreistag Bautzen wurde in seiner Sitzung am 08.12.2025 mit der Drucksache DS 4/0127/25 über den Beteiligungsbericht des Landkreises Bautzen 2024 informiert.

Der Beteiligungsbericht 2024 kann bis zum 31.12.2026 während der Sprechzeiten im Landratsamt Bautzen in der Kreisfinanzverwaltung, Bahnhofstraße 9, Raum 124b eingesehen werden und ist darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/erarbeitung-des-beteiligungsberichtes/81> zu finden.